

Die bundesgesetzlichen Massnahmen gegen die Tuberkulose und die Armenpflege

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **46 (1949)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachmittagsprogramm:

- a) *Bei schönem Wetter*: Seerundfahrt, Abfahrt 14.30 Uhr Dampfschiffsteg Bürkliplatz. Rückkehr spätestens 17.00 Uhr, so daß die Abendschnellzüge erreicht werden.
- b) *Bei schlechtem Wetter*: Programm wird am Verhandlungstage bekanntgegeben.

Anmeldungen für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis spätestens Donnerstag, den 5. Mai 1949 an den Aktuar zu richten (Tel. 031/20 421). Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung der Veranstaltung wird um Innehaltung der Meldefrist dringend gebeten.

Die bundesgesetzlichen Maßnahmen gegen die Tuberkulose und die Armenpflege

Von *A. Wild*, a. Pfr., Zürich 2

Das neue Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 8. Oktober 1948, das, nachdem das Referendum zustandegekommen ist, im Mai der Volksabstimmung unterbreitet werden wird, erinnert uns daran, daß die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose und betr. die daraus entstehenden Kosten schon im Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 enthalten sind. „Dieses ist in erster Linie ein Subventionsgesetz und sieht einerseits Vorbeugungsmaßnahmen und andererseits Heilungs- und Fürsorgemaßnahmen vor. Daneben fördert der Bund die Tuberkulosenversicherung durch Gewährung besonderer Beiträge an die anerkannten Krankenkassen.“ (Siehe Botschaft des Bundesrates vom 8. Juli 1947.) Die Durchführung der im Gesetze vorgesehenen Maßnahmen ist den Kantonen übertragen. Sie sorgen nach Art. 10 u. a. dafür, daß von Fürsorgestellen oder Fürsorgediensten zur Ermittlung der Tuberkulösen, zur Beratung, Überwachung und Unterstützung der zu Hause gepflegten Tuberkulösen und ihrer Familien, insbesondere der tuberkuloseverdächtigen und tuberkulosegefährdeten Kinder, sowie zur Stellenvermittlung für Arbeitsfähige das Nötige vorgekehrt wird. An die hier genannten Einrichtungen, sowie an Vereinigungen zur Bekämpfung der Tuberkulose leistet der Bund Beiträge von 25—33% der reinen Ausgaben. Die Kantone sichern sich zum Vollzuge des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen die Mitarbeit der privaten Organisationen zur Bekämpfung der Tuberkulose. Sie berücksichtigen dabei tunlichst die Sekretariate oder kantonalen Zentralstellen dieser Organisationen. Es steht den Kantonen frei, einzelne amtliche Aufgaben und Befugnisse, die sich auf die Durchführung des Gesetzes beziehen, privaten Fürsorgeorganisationen zu übertragen. Gründung und Ausbau derartiger Organisationen sollen da, wo sie noch nicht oder nicht in genügendem Umfange vorhanden sind, durch die Kantone gefördert werden (Art. 7 der Vollziehungsverordnung zum BG vom 20. Juni 1930). Speziell die Überwachung von Pflegekindern wird den Kantonen noch in Art. 40 und 41 der Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930 zur Pflicht gemacht. Die kantonalen Ligen gegen die Tuberkulose nahmen sich nun durch ihre 430 Fürsorgestellen 94 500 Personen im Jahre 1944 an. Die Ausgaben für diese Tätigkeit betrugen Fr. 7 605 900.—, an die von Krankenkassen, Angehörigen der Kranken, Behörden usw. Rückerstattungen im Betrage von Fr. 3 798 943.— geleistet wurden. An die restlichen Ausgaben zahlte der Bund einen Beitrag von Fr. 966 898.—, so daß sich die von den Fürsorgeorganisationen selber aufbrachten Mittel an die Ausgaben des Jahres 1944 auf

Fr. 2 800 000.— beliefen. Die Beschaffung der Mittel für Kurfinanzierungen und für die Unterstützung der Familien der Kranken bildet heute eine Hauptaufgabe der Fürsorgestellen. Obwohl sich diese nach Kräften bemühen, zu verhindern, daß der Tuberkulöse infolge seiner Krankheit armengenössig wird, läßt sich dies sehr häufig, besonders bei langdauernden Fällen, nicht vermeiden (s. Botschaft des Bundesrates vom 8. Juli 1947).

Halten wir also fest: Schon jetzt wird die Fürsorgetätigkeit oder die Armenpflege der Tuberkulösen von den Fürsorgestellen für Tuberkulose ausgeübt. Sie erfolgt gemäß einer Vereinbarung unter den Tuberkulose-Ligen am Wohnort des Hilfsbedürftigen nach halbjähriger Wohndauer, ohne daß die Unterstützten deswegen als armengenössig zu betrachten wären (BG Art. 6, 3).

Das neue Bundesgesetz betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose vom 8. Oktober 1948 will nun das Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 lediglich ergänzen, indem vom Bundesrat schrittweise die periodische obligatorische Untersuchung der gesamten Bevölkerung angeordnet und sie verpflichtet wird, sich gegen die wirtschaftlichen Folgen der Krankheit und insbesondere der Erkrankung an Tuberkulose zu versichern. Die Fürsorgeleistungen beschränken sich auf die **bedürftigen** Schweizerbürger, wenn sie zwar der Versicherungspflicht unterstehen, nach den allgemeinen Versicherungsgrundsätzen aber nicht versicherungsfähig oder noch nicht bezugsberechtigt sind, eines über die bestehende Versicherung hinausgehenden wirtschaftlichen Schutzes bedürfen oder die Bezugsberechtigung der Versicherungsleistungen erschöpft haben; ferner wenn sie der Versicherungspflicht nicht unterstehen und nicht oder nur ungenügend versichert sind. Schweizerbürgern, die aus der gefährdeten Umgebung entfernt werden, helfen die Kantone auf dem Wege der Fürsorge beim Wechsel in eine andere, geeignete Erwerbstätigkeit. Geraten die Betroffenen und ihre Familien ohne Verschulden in Not, so gewähren ihnen die Kantone eine angemessene Unterstützung (Art. 5). Die Bestimmung, daß die Fürsorgeleistungen der Kantone nicht als Armenunterstützung betrachtet werden dürfen, ist beibehalten worden, weil sie von den Tuberkulosekranken selbst gewünscht wurde. Der Grundsatz der örtlichen Unterstützung ist etwas eingeschränkt worden. Bei einer Wohndauer des Unterstützten bis zu einem Jahre hat nämlich der Wohnsitzkanton an den Heimatkanton Anspruch auf den vollen, vom 2. bis 3. Jahre auf den halben Betrag der Fürsorgeleistungen. Bei mehr als 3jähriger Wohndauer liegt die Leistungspflicht ganz dem Wohnkanton ob. Der Anregung, diese Tuberkulösen-Unterstützung durch ein besonderes Konkordat regeln zu lassen, wurde nicht Folge gegeben, weil sein Zustandekommen längere Zeit dauert und nicht sicher ist, daß alle Kantone ihm beitreten würden. Zu den hilftätigen freiwilligen Organisationen sind neu hinzugekommen die Selbsthilfeorganisationen: das Band, Le lien und La Solidarità, die während der Krankheit und der wichtigen Nachfürsorge (Beratung, Vermittlung von Handarbeit und von Stellen, Umschulung usw.) sich wirksam einsetzen. An die eben erwähnten Fürsorgeleistungen der Kantone und Gemeinden gewährt der Bund je nach der finanziellen Lage des Kantons einen Beitrag von höchstens einem Viertel. Nach der Botschaft des Bundesrates vom 8. Juli 1947 dürfte dieser den Betrag von 200 000 Franken nicht übersteigen.

So gibt denn diese Ergänzung der gesetzlichen und freiwilligen Bekämpfung der Tuberkulose der Armenpflege keinen Anlaß, die neuen Bestimmungen abzulehnen, sondern vielmehr zu begrüßen, weil sie dadurch entlastet und die gesamte Fürsorgetätigkeit für Tuberkulose so persönlich (Tuberkulosefürsorgerinnen!) ausgeübt wird, wie das den wenigsten Armenpflegen möglich wäre. Auch die Lösung,

daß in der Tuberkulösenfürsorge nicht wieder eine neue staatliche Armenpflege eingeführt wird, dürfte diese Stellungnahme kaum ändern. Die periodische obligatorische Schirmbilduntersuchung wird den gewöhnlichen Bürger wohl ebenfalls nicht bewegen, der Gegnerschaft sich anzuschließen, weil er sich bei reiflicher Überlegung sagen muß, daß es sich nicht um den einzelnen handelt, sondern um den Schutz der Allgemeinheit vor einer der schlimmsten heimtückischen Krankheiten.

Der II. schweizerische Fortbildungskurs für Berufsarmenpfleger in Weggis

am 1./2. Oktober 1948 war von 182 Personen besucht. Im geräumigen Saale des Hotels Schweizerhof begrüßte Herr Nationalrat Dr. *Max Wey*, Luzern, als Präsident der Schweiz. Armenpflegerkonferenz die Kursteilnehmer und gab seiner Freude über die zahlreiche Beteiligung Ausdruck. Derartige Fortbildungskurse sind ein Gebot der Notwendigkeit, denn der Beruf eines Armenpflegers ist ein außerordentlich verantwortungsvolles Amt. Der Umgang der Armenpfleger mit den ihnen anvertrauten Menschen, die sehr oft in der Schattenseite des Lebens stehen, braucht viel Verständnis, Liebe und Geduld. Unsere Konferenzen sowohl, als namentlich auch die Ausbildungs- und Fortbildungskurse bezwecken durch Beiziehung geeigneter Referenten die Armenpfleger auf dem Laufenden zu halten und gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, sowie Aufklärungen über Neuerungen im Gebiet der praktischen Armenfürsorge zu erteilen. — Herr Regierungsrat *Jos. Wismer*, Luzern überbringt die Grüße des luzernischen Regierungsrates und der kantonalen Armendirektion, sowie der Schweiz. Armendirektoren-Konferenz als deren Vizepräsident. Er weist darauf hin, daß Seele, Geist und Humanität die Grundpfeiler einer richtigen Armenpflege darstellen und wünscht dem Kurs guten Erfolg im Interesse der Sache. — Herr Gemeinderat *Waldis*, Armenpfleger, spricht den Willkommensgruß der Gemeinde Weggis und ihren Dank für die Wahl als Kursort aus. Nach einigen administrativen Mitteilungen von Herrn Inspektor *Louis Bernauer*, Luzern, gibt Herr *Ernst Muntwiler*, Chef-Sekretär des Fürsorgeamtes Zürich, einen Überblick über die Arbeitsweise des Kurses. Man ging von der bisherigen Methode der Einzelvorträge ab und wird ein Thema durcharbeiten mit Gelegenheit zu aktiver Beteiligung in Form einer Arbeitskonferenz. Es werden drei Kursgruppen gebildet, die auf Grund des ihnen zugestellten Aktenmaterials: Schilderung tatsächlicher, also nicht etwa theoretisch konstruierter Armenfälle, die sich ergebenden Fragen behandeln und diskutieren werden in Form eines round-table-Gesprächs, nach vorangegangenen kurzen Einleitungsreferaten des fachtechnisch geschulten Kursleiters und des als Spezialisten beigezogenen Arztes, Psychiaters oder Trinkerfürsorgers. Zur Behandlung der einzelnen Sachgebiete stehen jeder Gruppe ungefähr 1¾ Stunden Zeit zur Verfügung und es werden der Einfachheit halber nicht die Teilnehmer, sondern die Referenten jeweils ihren Standort wechseln. Es werden zweifellos bei der Behandlung einzelner Fälle gewisse Fragen auftauchen, die man, weil viel zu weitgehend und außerordentlich subtil zu behandeln, nur streifen kann und die möglicherweise Gegenstand eines späteren Kurses bilden könnten, wie z. B. Eheverbot, Schwangerschaftsunterbrechung, Sterilisation.

Über *körperliche Krankheit*, mit besonderer Berücksichtigung der *Tuberkulose*, als Ursache der Verarmung der Familie referierte Herr *Albert Ulmer*, Sekretär des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, welcher betonte, daß die Armenpflege sich